

Hartmut Rauen
Stellv. Hauptgeschäftsführer



VDMA · Postfach 710864 · 60498 Frankfurt am Main · Germany

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt Hartmut Rauen
Telefon +49 69 6603-1331
Telefax +49 69 6603-2331
E-Mail hartmut.rauen@vdma.org
Datum 14. Februar 2019

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU-Forschungs-Förderungsgesetz)“ (BT-Drs. 19/4827) sowie zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung“ (BT-Drs. 19/3175) und dem Antrag der Fraktion der AfD „Für ein innovationsfreundliches Steuersystem – Steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung einführen“ (BT-Drs. 19/4844)

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU-Forschungsförderungsgesetz, BT-Drucks. 19/4827) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Antrags der Fraktion der FDP „Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung“ (BT-Drs. 19/3175), des Antrags der Fraktion der AfD „Für ein innovationsfreundliches Steuersystem – Steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung einführen“ (BT-Drs. 19/4844) sowie für die Einladung zu einer öffentlichen Anhörung in dieser Sache. Gerne nehmen wir an der Anhörung teil und möchten vorab wie folgt Stellung nehmen:

I. Grundsätzliches

Der VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau) vertritt über 3.300 vorrangig mittelständische Unternehmen der Investitionsgüterindustrie. Die deutsche Maschinenbauindustrie ist international führend – in 25 von 31 vergleichbaren Fachzweigen sind deutsche Firmen unter den TOP-3-Anbietern der Welt, bei der Hälfte sogar

VDMA e.V.
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 6603-1462
E-Mail hgf@vdma.org
Internet www.vdma.org
Vereinsregister AG Frankfurt/Main, Nr. VR4278

Hauptgeschäftsführung

Präsident:
Carl Martin Welcker
Hauptgeschäftsführer:
Thilo Brodtmann

Weltmarktführer. Der Maschinen- und Anlagenbau ist in Deutschland mit über 1,3 Mio. Erwerbstätigen größter industrieller Arbeitgeber. Er entwickelt und produziert Schlüsseltechnologien für den Weltmarkt. Die Exportquote liegt bei 79 Prozent (2018). Mit einem Umsatz von 232 Milliarden EUR (2018) ist er einer der führenden Industriezweige in Deutschland.

Zugleich ist der Maschinenbau auch der größte industrielle Arbeitgeber für Ingenieure und – im Verbund des Miteinanders mit den Facharbeitern – damit der Innovationsmotor in Deutschland. Entsprechend setzt sich der VDMA für innovationsfreundliche Rahmenbedingungen ein, die von diversen Politikfeldern beeinflusst werden. In der Forschungsförderung gehört hierzu ein „Dreiklang“ aus starker Industrieller Gemeinschaftsforschung (IGF), einer breitenwirksam angelegten Verbundforschung („Transferplattformen“) sowie einer steuerlichen Forschungsförderung.

Als Technologieführer muss sich Deutschland ehrgeizige Ziele setzen, wozu eine ambitionierte gesamtstaatliche FuE-Quote gehört. Eine FuE-Quote in Höhe von 3,5% am BIP, so wie im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD verankert, setzt eine Intensivierung auch des staatlichen FuE-Engagements voraus. Insbesondere sollte der – im internationalen Maßstab vergleichsweise niedrige – staatliche Anteil an den FuE-Aufwendungen der Unternehmen ausgeweitet werden. Instrument der Wahl hierfür ist die steuerliche Forschungsförderung, die zusätzlich zu den genannten Instrumenten einzuführen ist. Die steuerliche Forschungsförderung besticht durch Themenoffenheit, Rechtssicherheit, eine schnelle Wirksamkeit und einen hohen Erreichungsgrad unter den Unternehmen.

Viele sogenannte „Midrange Companies“ (250 bis 3.000 Beschäftigte) sehen sich gegenwärtig im Maschinen- und Anlagenbau mit dem Problem mangelnder Passfähigkeit der Förderinstrumente konfrontiert. Während sich Verbundvorhaben des Bundes und der EU häufig nicht in die Planungswelten dieser „größeren“ Mittelständler einfügen, sind sie für spezifische KMU-Instrumente wiederum nur begrenzt antragsberechtigt. Ein ZEW-Gutachten, das der VDMA vor kurzem beauftragt hat, belegt die klare Benachteiligung von „Midrange Companies“ im bestehenden System der deutschen und europäischen Forschungsförderung. Im Zusammenspiel mit einer rückläufigen FuE- und Innovationsbeteiligung ist dies dringend zu korrigieren. Hier hat Deutschland eine Handlungslücke.

II. Zielgerichtete Ausgestaltung wählen

Im Grundsatz sollte eine steuerliche Forschungsförderung ohne eine Größenbeschränkung auskommen. Innovationen werden oftmals in Netzwerken von Unternehmen aller Größen generiert. Zudem stehen gerade die großen Unternehmen im Standortwettbewerb. Es lohnt sich, Forschung zu attrahieren; und es lohnt sich erst recht, zu vermeiden, dass die eigenen Unternehmen ihre Forschung auslagern. Im Wettbewerb um die Ansiedlung großer forschender Unternehmen sollte Deutschland nicht von vornherein klein beigeben! Aber selbstverständlich existieren Budgetrestriktionen und die Mittelkonkurrenz zu anderen Politikfeldern ist anzuerkennen.

Mindestens der Einstieg in eine steuerliche Forschungsförderung unter Einbezug von Midrange Companies ist aus der Perspektive des VDMA dennoch dringend geboten. Hierfür existieren diverse Modelle, die von einer Anhebung der KMU-Grenze über eine Deckelung der förderfähigen Aufwendungen bis hin zu gestaffelten Fördersätzen reichen. Im Falle einer Größenbeschränkung darf diese Grenze nicht zu niedrig gezogen werden. Die von den Bundesministerien Bildung und Forschung sowie Wirtschaft und Energie in einem gemeinsamen Eckpunktepapier vorgeschlagene Grenze von 3.000 Mitarbeitern wäre im Maschinen- und Anlagenbau im Sinne einer Einstiegslösung (noch) akzeptabel.

Auch bei gegebenen budgetären Restriktionen überwiegen für den VDMA allerdings die Argumente eines nichtselektiven, für alle Unternehmen offenen Instruments. Denn trotz einer Deckelung der förderfähigen FuE-Aufwendungen werden weite Teile der Midrange Companies mit signifikanter Hebelwirkung erreicht. Eine geeignete Alternative zur Deckelung wäre ein Staffelmanipol, also ein nach Größenklassen gestaffelter Fördersatz, der Anreize für FuE bei allen Unternehmen zu setzen vermag. Um der Bedeutung gerade von Midrange Companies für Innovation und damit letztlich Beschäftigung besser gerecht zu werden, wären dann aber Staffelsätze zu definieren, die möglichst zielgenau auch diese Unternehmen adressieren.

Zum Umfang der zu fördernden Kosten, hat sich in der Diskussion der letzten Jahre herausgebildet, zunächst nur Personalkosten zu fördern und Sachkosten auszuschließen. Obwohl es in Hinblick auf das Ziel, der Ausweitung der FuE-Aktivitäten, keine Begründung für die einseitige Förderung nur der Personalkosten gibt, kann dieser Beschränkung dennoch gefolgt werden. Die Förderung der FuE-Personalkosten setzt ein deutliches arbeitsmarktpolitisches Zeichen für hochqualifizierte und zukunftsfähige Arbeitsplätze und stützt damit mittelbar auch die Aus- und Fortbildung in Deutschland.

Die Aufwendungen für Auftragsforschung sollten einbezogen werden, stärken sie doch das Miteinander von Industrie und Wissenschaft sowie die Vernetzung über die Wertschöpfungskette. Begünstigt werden sollte nach unserer Auffassung der Auftraggeber, denn dieser trägt Kosten und Risiko. Der Umfang der zu fördernden Auftragskosten muss nicht unbedingt nur auf die Personalkosten beschränkt werden. Diese Differenzierung erfordert einen objektiv nachvollziehbaren getrennten Ausweis von Personal- und Sachkosten durch den Auftragnehmer. Bürokratieärmer wäre es, die Auftragskosten insgesamt einzubeziehen und somit in diesem Rahmen auch Sachkosten zu fördern.

Als Abgrenzungskriterium für FuE-Aufwendungen wird regelmäßig das Frascati-Manual der OECD herangezogen. Dieser Ansatz ist international üblich und sollte auch in Deutschland als Grundlage fungieren. Allerdings ist zu beachten, dass das Frascati Manual nicht für alle Branchen und Besonderheiten detaillierte Abgrenzungen vorhält. Um den Unternehmen und insbesondere auch den kleinen und mittleren Unternehmen in der Praxis eine klare Richtlinie an die Hand zu geben, sollte die Finanzverwaltung per Erlass Beispiele für die verschiedenen Branchen auführen und Abgrenzungsfälle exemplarisch lösen. Der VDMA bringt sich bei diesen notwendigen branchenspezifischen Lösungen gerne ein.

Um eine deutliche Anreizwirkung zu entfalten, darf der Fördersatz nicht zu niedrig gewählt werden. Der im genannten Eckpunktepapier der Ministerien vorgeschlagene Satz von 25% würde dieses Kriterium erfüllen.

Ein großes Anliegen ist es dem VDMA, eine möglichst unbürokratische Ausgestaltung der Förderung zu erreichen. Verschiedentlich wird vorgeschlagen, eine Behörde mit einer Vorprüfung zu beauftragen, wie es in Österreich der Fall ist. So werde zu einem frühen Zeitpunkt Rechtssicherheit geschaffen. Rechtssicherheit ist von hoher Bedeutung für die Unternehmen, doch darf sie nicht mit hohem bürokratischem Aufwand auf allen Seiten erkaufte werden.

In Österreich erfolgt eine für die Unternehmen kostenfreie Vorprüfung durch die Forschungsförderungsgesellschaft aufgrund einer sehr kurzen Projektdarstellung des Antragstellers. Dieses Verfahren wird auch von Unternehmen vor Ort als aufwandsarm empfunden. Würde stattdessen eine umfangreiche Beantragung jedes FuE-Projektes zu Pflicht werden, wie derzeit bei der direkten Forschungsförderung, bestünde die große Gefahr, den Mittelstand zu verlieren. Somit spricht sich der VDMA nicht generell für eine Vorprüfung durch eine unabhängige Stelle aus. Nur bei unbürokratischer Ausgestaltung könnte eine solche Maßnahme einen Nutzen auch für die KMU entfalten. Ideal wäre aus

unserer Sicht, wenn eine Vorprüfung wie in Österreich als Option angeboten, aber nicht generell erzwungen wird.

III. Zum vorliegenden Gesetzentwurf eines KMU-Forschungs-Förderungsgesetzes von BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf erfüllt einige der genannten Kriterien. Als problematisch erachtet der VDMA aber die Beschränkung auf KMU sowie die bürokratische Ausgestaltung. Nachfolgend möchten wir zu den konkreten Regelungen Stellung nehmen:

Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen

Der Gesetzentwurf beschränkt die Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern sowie einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR. Um eine deutliche Steigerung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen – auch in Richtung des neuen 3,5%-Ziels – zu erreichen, ist die Anstrengung der gesamten Wirtschaft notwendig. Die FuE-Leistung großer Unternehmen wie kleiner Unternehmen hat die gleiche Wertigkeit. Eine Beschränkung auf 250 Beschäftigte greift deutlich zu kurz. Insbesondere Midrange Companies werden von der bestehenden Forschungsförderung klar benachteiligt.

Eigenständiges Unternehmen

Der Forschungsbonus soll nach § 35c Abs. 3 EStG-E nur gezahlt werden, wenn das Unternehmen eigenständig ist, d.h. dass es weder Partnerunternehmen noch verbundenes Unternehmen i.S.d. EU-Verordnung 651/2014 ist. Diese Einschränkung der Förderung ist nicht sachgerecht. Wenn – entgegen der genannten Argumente – nur KMU bis zu einer bestimmten Größenklasse gefördert werden, sollte die Förderung möglich sein, wenn die Unternehmensgruppe im Ganzen die Größenmerkmale erfüllt. Auch (kleine) Mittelständler agieren aus unterschiedlichsten Gründen in Unternehmensgruppen.

In der unternehmerischen Praxis werden Rechtsunsicherheiten über vereinnahmte Beträge generell als sehr schädlich angesehen. Wenn also innerhalb von fünf Jahren eine Rückzahlung droht, falls das Unternehmen seine Eigenständigkeit verliert, erschwert diese Einschränkung die Nutzung der Regelung zusätzlich. Auf derartige Hürden sollte verzichtet werden.

Förderhöchstbetrag

§ 35c Abs. 4 EStG-E begrenzt den Forschungsbonus auf 15 Millionen EUR pro Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Der Betrag von 15 Mio. EUR suggeriert jedoch einen Förderanreiz, der für die kleinen und mittleren Unternehmen realistisch nicht annähernd erreichbar ist.

Wenn ein KMU mit 15% der Kosten gefördert wird und den Maximalbeitrag erreichen wollte, müsste es Forschungs- und Entwicklungskosten von 100 Mio. EUR vorweisen können. Bei einem Umsatz von maximal 50 Mio. EUR sowie einer Bilanzsumme von maximal 43 Mio. EUR sind solche Zahlen unerreichbar. Üblich sind im Maschinenbau Forschungsquoten bezogen auf den Umsatz der forschenden Unternehmen von etwa 4,0%. Ein Unternehmen am oberen Rand der Größenklasse würde mit 50 Mio. EUR Umsatz einen Forschungs- und Entwicklungsaufwand von etwa 2 Mio. EUR stemmen können. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass nicht alle Projekte des Unternehmens die Kriterien erfüllen, so dass letztendlich ein durchschnittlicher Forschungsbonus von selbst 150.000 EUR pro Jahr und Firma deutlich zu hoch gegriffen ist.

Zertifizierung

Der große Vorteil der steuerlichen Forschungsförderung liegt in ihrer unbürokratischen Inanspruchnahme. Der Steuerpflichtige beantragt die Förderung mit seiner Steuererklärung und die Finanzbehörde prüft im Rahmen der Veranlagung und ggf. später durch die Betriebsprüfung.

§ 35g EStG-E schreibt jedoch vor, dass eine Zertifizierungsstelle auf Kosten des Steuerpflichtigen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen prüfen soll.

Nach unserer Überzeugung sollte die zuständige Finanzbehörde die Anträge im Rahmen der Steuerveranlagung bzw. Betriebsprüfung kontrollieren. Zusätzliche Expertise gibt es auch von der Wirtschaftsprüfung, da im Lagebericht über die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zu berichten ist.

Sollten die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen das Vorliegen der Voraussetzungen nicht eindeutig bestätigen, kann die Finanzbehörde im Einzelfall ein Gutachten vom beantragenden Steuerpflichtigen fordern. Die Finanzbehörde hat den Herausforderungen, ein sich schnell wandelndes Steuerrecht zu administrieren, stets standgehalten. Wie auch in anderen Bereichen kann bei gewichtigen Fällen die Bundesbetriebsprüfung Spezialisten bereithalten und unterstützend tätig werden.

Es besteht keine Notwendigkeit, zusätzliche Zertifizierungsstellen zu schaffen und damit weitere Bürokratiekosten zu verursachen. Zu befürchten ist auch, dass die Zertifizierungsstellen ineffizient arbeiten werden, da die Antragsteller die Kosten zu übernehmen haben. Es fragt sich zudem, wie die Finanzbehörden die Zertifizierer nach ihrer Akkreditierung überwachen wollen. Letztendlich wird mit der Notwendigkeit zur Zertifizierung ein großer bürokratischer Aufwand geschaffen, der in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Fördersummen steht. Als Alternative bietet sich eine optionale und bürokratiearme Vorprüfung an.

Förderfähige Aufwendungen

§ 35 e EStG-E führt die förderfähigen Aufwendungen auf. Neben Personalkosten sind auch Sachkosten einbezogen, was grundsätzlich begrüßenswert ist. Absatz 2 sieht jedoch vor, dass Gemeinkosten nicht förderfähig sind. Da kleine und mittlere Unternehmen aber gerade aufgrund der geringen Größe nicht in der Lage sind, den Forschungs- und Entwicklungsbereich innerhalb des Unternehmens eigenständig aufzustellen, werden zwangsweise in erheblichem Umfang Kosten zugeschlüsselt werden müssen. Die Zuordnung der Kosten in Einzel- und Gemeinkosten ist teils auch interpretationsbedürftig. Um spätere Diskussionen im Rahmen der Prüfung mit den Finanzämtern zu vermeiden, sollte klar aufgeführt werden, welche Kosten nicht berücksichtigt werden dürfen. Ein genereller Ausschluss von Gemeinkosten ist nicht sachgerecht und konterkariert das Ziel der Förderung der FuE-Aufwendungen bei kleinen und mittleren Unternehmen.

Auftragsforschung und -entwicklung

Nach § 35f Abs. 3 EStG-E kann im Fall der Beauftragung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wahlweise auch der Auftragnehmer den Forschungsbonus beantragen. Dies ist sehr zu begrüßen. Doch nach der vorliegenden Formulierung müssen sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer die Größenmerkmale einhalten. Da aber nur einer der beiden Beteiligten den Forschungsbonus beantragen kann, muss es ausreichen, wenn auch nur dieses Unternehmen das Größenkriterium einhält. Andernfalls ist die Förderung von KMU generell ausgeschlossen, wenn große Unternehmen die Forschungsvorhaben an KMU weitergeben. Forschungsk Kooperationen von großen und

kleinen Unternehmen sollten befördert, nicht beeinträchtigt werden. Solche Kooperationen entsprechen der unternehmerischen Wirklichkeit.

Verordnung

§ 35i EStG-E ermächtigt die Bundesregierung in einer Reihe von Detailfragen per Verordnung Näheres zu bestimmen. Eine endgültige Beurteilung ist nur möglich, wenn auch der Verordnungsentwurf vorgelegt wird.

IV. Antrag der Fraktion der FDP „Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung“

Der im Antrag der Fraktion der FDP skizzierten Ausgestaltung einer steuerlichen Forschungsförderung kann in wesentlichen Teilen gefolgt werden. So soll die Förderung Unternehmen aller Größenordnungen zugute kommen, nicht zu Lasten der Projektförderung gehen und betragsmäßig pro Unternehmen begrenzt werden.

Herausheben möchten wir hier einige Aspekte:

Rechtliche Anerkennung im Vorwege

Die Aussage im Antrag der Fraktion der FDP verstehen wir als Wahlmöglichkeit, eine Anerkennung von FuE-Kosten vor Durchführung des FuE-Projekts bei Bedarf durchführen zu lassen oder darauf zu verzichten. Dieser Ansatz wird sowohl den Unternehmen gerecht, die die Rechtssicherheit besonders hoch bewerten, als auch denjenigen, die ein bürokratiearmes Verfahren wünschen. Eine solche Regelung ist daher einem Zwang zur Zertifizierung vorzuziehen. Wie dabei eine Kooperation mit Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen begünstigend wirken kann, müsste konkret ausgearbeitet werden.

Verrechnung mit Lohnsteuerzahlungen / Körperschaftsteuervorauszahlungen

Eine unterjährige Verrechnung mit anderen Steuerzahlungen hat einen deutlichen Liquiditätsvorteil, gerade auch für KMU. Ein solches Angebot setzt aber nach unserem Verständnis voraus, dass die Finanzverwaltung eine Vorprüfung durchführen muss und somit ein entsprechender bürokratischer Aufwand für die Steuerpflichtigen entsteht. Als Wahlmöglichkeit ausgestaltet, könnte hier eine zusätzliche Attraktivität geschaffen werden. Wir plädieren in diesem Zusammenhang für eine möglichst einfache Ausgestaltung. So sollte überdacht werden, ob im Rahmen der Verrechnung zwischen internen und externen FuE-Aufwendungen unterschieden werden muss.

Höherer Fördersatz für Schlüsseltechnologien

Die Technologieoffenheit ist ein großer – wenn nicht: der – Vorteil der steuerlichen Forschungsförderung im Vergleich zur Projektförderung. Anders als in der Top-down-Förderung werden somit auch vermeintlich unattraktive Themen adressiert, deren Hebelwirkung auf Wertschöpfung und Arbeitsplätze von Seiten der Förderpolitik zu wenig Aufmerksamkeit erfährt. Differenzierte Fördersätze sehen wir aufgrund des dann inhärenten technologie-lenkenden Eingriffs als fragwürdig und überaus verwaltungsaufwändig an. Welches Gremium entscheidet auf welcher Basis darüber, welche Technologien wie hoch gefördert werden? Wie gelingt die Abgrenzung, wenn Projekte in mehrere Bereiche fallen? In welchen Abständen wird der Katalog überarbeitet? Kurzum: Es erscheint angezeigt, hier keine Unterscheidungen zu treffen und die gezielte Förderung bestimmter Technologien weiterhin der Projektförderung zu überlassen.

V. Antrag der Fraktion der AfD „Für ein innovationsfreundliches Steuersystem – Steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung einführen“ (BT-Drs. 19/4844)

Die Fraktion der AfD fordert mit ihrem Antrag eine Steuergutschrift für Löhne, Gehälter und Sozialabgaben für FuE-Personal sowie Aufwendungen für FuE-Auftragsforschung einzuführen.

In dem Antrag wird richtigerweise festgestellt, dass eine solche staatliche Förderung geeignet ist, Investitionen der Wirtschaft in erheblichem Maße freizusetzen. Der Verzicht auf eine Deckelung der Förderung und der Einbezug von Unternehmen aller Größenordnungen erhöht potenziell die Anreizwirkung. In Bezug auf wichtige Kriterien der Ausgestaltung – Höhe des Fördersatzes, Abgrenzung von FuE, Geltendmachung der Auftragsforschung (Auftraggeber vs. Empfänger) etc. – werden in dem Antrag allerdings keine Aussagen getroffen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der VDMA die mit den Vorlagen verbundene parlamentarische und öffentlich Diskussion in Bezug auf eine steuerliche Forschungsförderung begrüßt. Bei der weiteren Ausgestaltung sollten jedoch die skizzierten Anpassungen vorgenommen werden, sodass die bestmögliche Wirkung erzielt werden kann. Als Repräsentant des industriellen Mittelstands setzen wir auf eine steuerliche Forschungsförderung, die unser Land tatsächlich voranbringt. Der Einbezug möglichst aller forschenden Unternehmen, die unbürokratische Ausgestaltung der Förderung, die branchenspezifische Abgrenzung des FuE-Begriffs und die Auflösung der Benachteiligung von Midrange Companies sehen wir in diesem Zusammenhang als erfolgskritisch an. Die Einführung muss jetzt erfolgen – für mehr Innovation, Wertschöpfung und zukunftssichere Arbeitsplätze in Deutschland!

Wir freuen uns auf die Diskussion in der Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Rauen
Stellv. Hauptgeschäftsführer



Ulrich Meißner
Referent Steuern